

Français en Suisse –
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –
lernen, lehren, beurteilen



fide-Test

Reglement zur Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen

28. März 2022

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

Tel. 031 351 12 12

info@fide-info.ch

www.fide-info.ch

Die Geschäftsstelle fide stellt im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) den Sprachenpass aus. Im Sprachenpass werden die von einer Person nachgewiesenen mündlichen und schriftlichen Kompetenzen in den vier schweizerischen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätomanisch aufgeführt. Die Sprachkompetenzen können auf drei verschiedene Arten nachgewiesen werden:

- über das Absolvieren des fide-Tests;
- über ein anerkanntes Sprachzertifikat;
- über das fide-Dossier.

1 Gegenstand des Reglements

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt die Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen für die Durchführung des fide-Tests und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren.
- 1.2 In der Wegleitung zur Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen werden die für die Akkreditierung geltenden Kriterien sowie der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens präzisiert.
- 1.3 Die verbindlichen Richtlinien für die Durchführung des fide-Tests sind in einem separaten Dokument festgehalten.

2 Strukturen und Zuständigkeiten

- 2.1 Eigentümer des Sprachenpasses, des fide-Systems und damit des fide-Tests ist das Staatssekretariat für Migration SEM.
- 2.2 Die Qualitätskommission fide ist für die normativen Vorgaben bei den fide-Verfahren sowie für die Überwachung der Qualitätssicherung verantwortlich. Ihre Mitglieder werden vom SEM gewählt. Das SEM wird bei der Wahl der Mitglieder durch die Koordinationsgruppe fide beraten, welche ihrerseits vom Steuerungsgremium der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ eingesetzt ist.
- 2.3 Die Qualitätskommission fide erlässt die Vorgaben für die Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen.
- 2.4 Die operative Verantwortung für das Verfahren zur Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen liegt bei der Geschäftsstelle fide. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle fide unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Fakten und Einschätzungen, von denen sie im Rahmen der Akkreditierungsverfahren Kenntnis erhalten.
- 2.5 Der Entscheid über die Akkreditierungsanträge obliegt der Geschäftsstelle fide.

- 2.6 Die Geschäftsstelle fide berichtet der Qualitätskommission fide regelmässig über die Akkreditierung der Prüfungsinstitutionen.
- 2.7 Die Qualitätskommission fide ist Einspracheinstanz für alle Entscheide der Geschäftsstelle fide im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen.

3 Das Akkreditierungsverfahren

- 3.1 Beim Akkreditierungsverfahren müssen die Prüfungsinstitutionen aufzeigen, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:
 - sie verfügen über ein internes Qualitätsmanagement, das die reglementsgemässe Durchführung des fide-Tests gewährleistet;
 - sie verfügen über die zur Durchführung des fide-Tests notwendigen Räumlichkeiten;
 - sie verfügen über qualifizierte Personen zur Organisation und Durchführung des fide-Tests.
- 3.2 Das Akkreditierungsverfahren wird durch das Einreichen eines Akkreditierungsantrags eingeleitet. Der Akkreditierungsantrag besteht aus dem Akkreditierungsprotokoll und den darin aufgeführten Beilagen.
- 3.3 Die Geschäftsstelle fide nimmt den Akkreditierungsantrag entgegen und stellt der Prüfungsinstitution die Gebühr für das Akkreditierungsverfahren in Rechnung. Die Gebührenordnung wird in der Begleitung zur Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen veröffentlicht.
- 3.4 Die Prüfungsinstitution entrichtet die Gebühr für das Akkreditierungsverfahren. Bei einer allfälligen Entscheidung zur Nicht-Akkreditierung besteht kein Anspruch zur Rückerstattung der Akkreditierungsgebühr.
- 3.5 Die Geschäftsstelle fide prüft die Unterlagen und entscheidet innerhalb von sechs Monaten über Akkreditierung, Nicht-Akkreditierung oder Akkreditierung mit Auflagen. Sie teilt den Entscheid der Prüfungsinstitution schriftlich mit.
- 3.6 Gegen einen Entscheid zur Nichtakkreditierung, zur Suspendierung oder allfällige Auflagen kann die Prüfungsinstitution innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Qualitätskommission fide einen schriftlich begründeten Einsprache einlegen. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.
- 3.7 Im Fall einer Einsprache hat die Qualitätskommission fide das Recht zur Einsichtnahme in das Akkreditierungsprotokoll und alle weiteren Unterlagen im Akkreditierungsdossier. Sie kann die Parteien zusätzlich zu einer Stellungnahme auffordern.

Die Qualitätskommission überprüft, ob die Prozesse reglementsgemäss erfolgt sind und ob die Beurteilung auf die definierten Kriterien Bezug nimmt. Eine Annahme der Einsprache führt zu einer Rückweisung des Dossiers an die Geschäftsstelle bzw. an die Expertin oder den Experten zur neuerlichen kostenlosen Beurteilung.

- 3.8 Gegen den Einspracheentscheid der Qualitätskommission kann innerhalb von 30 Tagen beim SEM eine Verfügung verlangt werden.
- 3.9 Gegen die Verfügung des SEM kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Für die Beschwerde gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundes.

4 Gültigkeit der Akkreditierung

- 4.1 Die Akkreditierung einer Prüfungsinstitution ist ab dem Datum des Akkreditierungsentscheids drei Jahre gültig.
- 4.2 Die allfälligen auf dem Akkreditierungsprotokoll aufgeführten Auflagen müssen termingerecht erfüllt werden. Die Erfüllung der Auflagen ist der Geschäftsstelle fide unaufgefordert zu dokumentieren. Werden Auflagen nicht termingerecht erfüllt, wird die Akkreditierung suspendiert. Es können keine fide-Tests durchgeführt werden, bis alle Auflagen erfüllt sind.
- 4.3 Bei einer Erneuerung der Akkreditierung beträgt die Gültigkeit weitere drei Jahre nach dem neuerlichen Akkreditierungsentscheid oder drei Jahre nach Ablauf der vorhergehenden Akkreditierung. Es gilt das frühere der beiden Daten.
- 4.4 Die Prüfungsinstitution hat spätestens zwei Monate vor Ablauf einen Antrag zur Erneuerung der Akkreditierung einzureichen. Dauert das Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung über das Ablaufdatum der vorhergehenden Akkreditierung hinaus, können während dieser Zeit keine fide-Tests durchgeführt werden.
- 4.5 Falls die Geschäftsstelle fide aufgrund von Rückmeldungen oder erhaltenen oder veröffentlichten Unterlagen Zweifel an der Erfüllung der Kriterien oder an der ordnungsgemässen Organisation und Durchführung des fide-Tests hat, kann sie die Akkreditierung suspendieren.
- 4.6 Institutionen, die an mehreren Standorten tätig sind, müssen für jeden der Standorte, an denen sie den fide-Test organisieren und durchführen möchten, ein separates Akkreditierungsverfahren durchlaufen.
- 4.7 Für die Durchführung des fide-Tests akkreditierte Prüfungsinstitutionen gelten auch als akkreditiert für die Durchführung des fide-Tests edu, sofern sie über mindestens drei lizenzierte Prüferinnen oder Prüfer für den fide-Test edu verfügen.
- 4.8 Für die Durchführung des fide-Tests edu akkreditierte Prüfungsinstitutionen gelten als akkreditiert für die Durchführung des fide-Tests, sofern sie über mindestens drei lizenzierte Prüferinnen oder Prüfer verfügen.

5 Rechte und Pflichten der Prüfungsinstitutionen

- 5.1 Die Akkreditierung berechtigt die Prüfungsinstitutionen, den fide-Test auszusprechen und durchzuführen.
- 5.2 Akkreditierte Prüfungsinstitutionen haben das Recht, in der direkt auf den fide-Test bezogenen Kommunikation das fide-Logo zu verwenden.
- 5.3 Die Akkreditierung als Prüfungsinstitution darf bei Werbemaßnahmen für den fide-Test in angemessener Weise kommuniziert werden. Die Geschäftsstelle fide entscheidet über die Angemessenheit der Kommunikation.
- 5.4 Die akkreditierten Prüfungsinstitutionen verpflichten sich, die Richtlinien zur Durchführung des fide-Tests einzuhalten.
- 5.5 Die akkreditierten Prüfungsinstitutionen verpflichten sich, die für die Prüfung verantwortliche Person mindestens einmal jährlich an eines der periodisch von der Geschäftsstelle fide organisierten Informations- und Austauschtreffen zu entsenden.
- 5.6 Die regelkonforme Durchführung des fide-Tests wird von der Geschäftsstelle fide durch regelmäßige Inspektionen kontrolliert.
- 5.7 Die akkreditierten Prüfungsinstitutionen und alle beim fide-Test eingesetzten Personen verpflichten sich zur Verschwiegenheit in Bezug auf die Dokumente und Personendaten, von denen sie im Zusammenhang mit der Durchführung des fide-Tests Kenntnis erhalten. Diese Schweigepflicht erstreckt sich über die Dauer der Akkreditierung hinaus.

6 Aufgaben der Geschäftsstelle fide

- 6.1 Die Geschäftsstelle fide verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz im Umgang mit den im Akkreditierungsverfahren erhaltenen Informationen und Unterlagen der Prüfungsinstitutionen. Die Akkreditierungsdossiers werden für die Dauer der Akkreditierung in elektronischer und/oder in Papierform archiviert und danach vernichtet. Die Akkreditierungsverträge sowie die Akkreditierungsprotokolle werden für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- 6.2 Alle akkreditierten Prüfungsinstitutionen werden auf einer periodisch aktualisierten Liste aufgeführt. Die Liste wird auf dem Webportal fide publiziert.

- 6.3 Die Geschäftsstelle fide organisiert periodisch Informations- und Austauschtreffen für die Prüfungsverantwortlichen der Prüfungsinstitutionen.
- 6.4 Die Geschäftsstelle fide organisiert periodisch Schulungen und Standardisierungsmassnahmen für die bei den fide-Tests eingesetzten Prüferinnen und Prüfern fide, und stellt denjenigen Prüferinnen und Prüfern fide, welche die Anforderungen erfüllen, Lizenzen aus.
- 6.5 Die Geschäftsstelle fide informiert alle Prüfungsinstitutionen schriftlich über Änderungen beim Reglement oder bei den Richtlinien zur Durchführung des fide-Tests.
- 6.6 Die Geschäftsstelle fide informiert alle Prüfungsinstitutionen über Entwicklungen und Neuerungen im fide-System.

7 Konfliktregelung und Rechtsmittel

- 7.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Geschäftsstelle fide und einer Prüfungsinstitution können beide Seiten die Qualitätskommission fide als Vermittlungsstelle anrufen.
- 7.2 Bei weitergehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bzgl. dieses Vertragsverhältnisses vgl. 3.6 bis 3.9.

8 Vertragsänderung und -kündigung

- 8.1 Die Akkreditierung als Prüfungsinstitution tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung des Akkreditierungsvertrags in Kraft. Sie kann beidseitig frühestens nach einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Anschliessend kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 8.2 Änderungen des Akkreditierungsvertrags bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit des schriftlichen Einverständnisses beider Parteien in Form einer unterschriebenen Vertragsergänzung.

9 Gültigkeit

- 9.1 Das vorliegende Reglement zur Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen für den fide-Test wurde am 28. März 2022 durch die Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 28. März 2022 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Versionen dieses Reglements.

- 9.2 Die Prüfungsinstitutionen, die 2018 aufgrund eines vorhergehenden Reglements akkreditiert wurden, gelten bis zum 31. Dezember 2021 als akkreditiert.
- 9.3 Änderungen des vorliegenden Reglements zur Akkreditierung von Prüfungsinstitutionen unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide.